

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

An die
hohe
Bundesregierung
in Wien

Die Gezeichneten bitten im Interesse unserer bodenständigen Land- und Volksmusikkapellen, welche durch die Verordnung vom 28. Dezember 1933 in ihrer Existenz dadurch bedroht sind, daß die Kapellmeister dieser Kapellen durch die sicher nicht nennenswerten und ganz bescheidenen Erträgnisse nunmehr im Sinne des § 1 dieser Verordnung „erwerbstätig“ geworden seien, daß diesen Vertretern der Volksmusik durch eine klare und eindeutige Fassung im Gesetze Raum und Anerkennung geschaffen wird. Es ist kein Kapellmeister in der Lage, für seine selbstlose und aufopfernde ideale Tätigkeit noch einen Beitrag an einen Zwangsverband zu leisten. Die Kapellen haben sich schon durch beinahe 8 Jahre in eigenen Verbänden für Land- und Volksmusik zusammengeschlossen, um sich dort gegenseitig fachlich zu fördern und zu unterstützen.

Um eine klare Linie in der Verordnung zu erzielen, bitten wir auch jene Ausnahmestellung für Kapellmeister im selben Sinne in den Artikel I. aufzunehmen, wie sie im Artikel II., § 14, Absatz b, für Land- und Volksmusikkapellen ausscheinen.

Die Gefertigten bitten daher zur Erhaltung und zum gesicherten weiteren Fortbestehen unserer echten vaterländischen Volkskunst im Artikel I. den § 4 dahingehend zu ergänzen, daß es dort, analog dem Artikel II. heißt:

§§ 4 und 1 dieser Verordnung gilt nicht für Kapellmeister der Land- und Volksmusikkapellen, (ländl. Musikkapellen, Blas- und Werksmusiken u. dgl.), die sich im Reichsverband für österreichische Volksmusik zusammengeschlossen haben und ihre Tätigkeit in jenen Orten ausüben, in denen erwerbsmäßige Kapellmeister nicht erhalten werden können oder wo solche Kapellmeister nicht existieren.

Die umseitig Gefertigten bitten die hohe Bundesregierung um gütige Anerkennung und Verwertung dieses Antrages.